

Satzung
des
**Vereins zur Pflege und Weiterentwicklung des Arbeits-, Gesundheits-
und Umweltschutzmanagements e.V.**

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 22.01.2009

zuletzt geändert am 22.03.2018

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins sowie Geschäftsjahr.	2
§ 2 Mitgliedschaft.	2
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder.	3
§ 4 Mitgliedsbeitrag	3
§ 5 Nichtmitglieder	3
§ 6 Organe	3
§ 7 Mitgliederversammlung.	4
§ 8 Vorstand	5
§ 9 Beirat.	6
§ 10 Haftung	6
§ 11 Vereinsvermögen	6
§ 12 Schlussbestimmung	7
§ 13 Bestätigung der Satzung	7

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins sowie Geschäftsjahr¹

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Pflege und Weiterentwicklung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagements“.
- (2) Sitz des Vereins ist Neuenkirchen.
- (3) Zweck des Vereins ist die Pflege und Weiterentwicklung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes mittels eines AGU-Managementsystems für Hochschulen, Universitätskliniken, Kommunen und weitere Einrichtungen mit dem Ziel, den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz in den jeweiligen Einrichtungen zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch erreicht, dass die Mitglieder für sich selbst und für ihnen zugehörige Personen (zum Beispiel für die bei ihnen eingeschriebenen Studierenden) den Zugang zu dem durch den Verein geschaffenen System ermöglichen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können rechtsfähige natürliche und juristische Personen sein. Mitglieder können sich durch jeweils einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen und weiteren Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag. Die weiteren Mitglieder, zum Beispiel Unfallkassen, Aufsichtsbehörde, sind von der Beitragszahlung befreit. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Ordentliche Mitglieder und weitere Mitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung oder der Vorstand von seinem in der Satzung eingeräumten Recht Gebrauch macht, abweichende Bestimmungen zu treffen.
- (4) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder und der weiteren Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Mitgliedsantrag, und eine Unterstützung der Ziele des Vereins.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss oder Austritt.
- (6) Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten durch Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Geschäftsjahresende erfolgen. Die Erklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Eingang an.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung des Jahresbeitrags trotz Mahnung in Verzug ist, das Mitglied sich vereinschädlich verhält oder ein anderer, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt. Vor der Beschlussfassung wird dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu den Vorwürfen schriftlich oder persönlich zu rechtfertigen. Der Vorstand hat

¹ Es sind in der Satzung immer beide geschlechtsspezifische Formen gemeint. Wenn möglich wurde eine geschlechtsneutrale Form der Formulierung gewählt. Auch wenn überwiegend die männliche Form dabei auftritt, so ist auch immer die weibliche Form eingeschlossen. Dieser Entschluss sollte vor allem die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Texte erhalten.

dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(8) Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt das AGU-Managementsystem kostenfrei zu nutzen.

(2) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern durch ihren Mitgliedsbeitrag die Weiterentwicklung und Pflege des AGU Managementsystems. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten.

(4) Von den Mitgliedern wird erwartet, aktiv bei der Pflege von Prozessen/Seiten mitzuarbeiten.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Beitragspflicht und Beitragshöhe werden in einer vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung gilt im Regelfall für einen Zeitraum von zwei Jahren.

§ 5 Nichtmitglieder

(1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch Nichtmitgliedern der Zugang zum AGU-Managementsystem im Rahmen des Vereinszwecks ermöglicht werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung

(2) Diese Nichtmitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern durch eine jährliche Zuwendung die Pflege und Weiterentwicklung des AGU-Managementsystems. Näheres wird einzelvertraglich geregelt.

(3) Nichtmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Beirat als Sachkundige mitwirken.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand per Brief, Telefax oder Email unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere beschließt sie über

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Wahl des Beirates,
- c) die Wahl der Kassenprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) die Beitragsordnung,
- g) die Auflösung des Vereins
- h) Erhalt des Vereinsvermögens bei Auflösung

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Bei dessen Verhinderung oder mit dessen Zustimmung leitet der 1. stellvertretende Vorsitzende und im Falle auch dessen Verhinderung der 2. stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung. Können beide vorgenannten Personen die Leitung der Versammlung nicht übernehmen, so hat zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Wahl der Versammlungsleitung stattzufinden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen.

Es wird auf Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

(6) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Für satzungsändernde oder den Verein auflösende Beschlüsse oder den Ausschluss von Mitgliedern bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder.

(7) Beschlüsse die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, kann der Vorsitzende des Vorstandes ggf. im Umlaufverfahren durchführen lassen. Den Mitgliedern sind die Beschlussvorlagen mit einer ausreichenden Rückmeldefrist von mindestens zwei Wochen (Datum des Poststempels oder Sendedatum der E-Mail) schriftlich (auch per E-Mail) zuzuleiten. Die Stimmabgabe bedarf ebenfalls der Schriftform. Nicht fristgerecht eingehende Rückmeldungen werden als nicht abgegeben gewertet.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
- a) Vorsitzende/Vorsitzender
 - b) 1. Stellvertreter
 - c) 2. Stellvertreter
 - d) Geschäftsführerin/Geschäftsführer
 - e) Stellvertretende(r) Geschäftsführerin/Geschäftsführer
 - f) Schriftführerin/Schriftführer
 - g) Schatzmeisterin/Schatzmeister

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Einzelabstimmung. Eine Person kann nicht in verschiedene Vorstandsämter gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ist mehr als ein Vorstandsmitglied dauernd an der Ausübung des Amtes verhindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzuberaumen.

- (2) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch seinen Vorsitzenden oder seinen 1. oder 2. Stellvertreter einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er darf auch Beschlüsse fassen, die nicht in der bei der Einberufung mitzuteilenden Tagesordnung enthalten sind, soweit kein anwesendes Mitglied widerspricht. Er entscheidet mit der Mehrheit der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise seines 1. oder 2. Stellvertreters.

Schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der 1. stellvertretende Vorsitzende bzw. in dessen Verhinderungsfalle der 2. Stellvertretende Vorsitzende dies für den Einzelfall anordnet.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein in dem Umfang, der für die Vertretung eines rechtsfähigen Vereins vorgesehen ist, also gegenüber Gerichten, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dritten. Er darf den Verein nicht über das Vereinsvermögen hinaus verpflichten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, wobei eines dieser Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder sein Vertreter sein muss.

- (4) Für bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften kann einzelnen Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitern oder anderen Personen Vollmacht erteilt werden. Die Vollmacht muss dem Umfang nach bestimmt sein; sie soll schriftlich erteilt werden und muss festlegen, ob die Erklärungen allein oder nur zusammen mit einzelnen Vorstandsmitgliedern oder mit anderen Bevollmächtigten abgegeben werden können.

- (5) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen
zur Pflege,
zur inhaltlichen Erweiterung
des AGU-Managementsystems aus eigener Initiative oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Beirates einsetzen.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat wird aus der Mitgliederversammlung gewählt. Er sollte aus 5 bis 10 Personen bestehen und die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung repräsentieren.

(2) Die Amtszeit des Beirates beträgt drei Jahre.

Scheiden Mitglieder während der Amtszeit aus, können die Mitglieder des Beirates von der Mitgliederversammlung nach gewählt werden.

(3) Der Beirat gibt sich im Benehmen mit der Mitgliederversammlung beziehungsweise dem Vorstand ein Arbeitsprogramm zur Pflege und Weiterentwicklung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes mittels eines AGU-Managementsystems. Dazu gehören insbesondere

- a) die Qualitätssicherung der Inhalte des AGU-Managementsystems
- b) die Koordinierung der Arbeit von Arbeitsgruppen,
- c) die Entgegennahme von Vorschlägen der Mitglieder und
- d) die Beratung des Vorstandes.

§ 10 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt; eine Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Vorstand soll das bei allen für den Verein abzuschließenden Rechtsgeschäften zum Ausdruck bringen.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Der Verein schließt eine Vereinshaftpflichtversicherung ab.

§ 11 Vereinsvermögen

(1) Der Verein erhält die für die Erfüllung seiner Zwecke erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, öffentliche Zuwendungen und Zuwendungen anderer Art, die der Förderung der Zwecke des Vereins dienen.

(2) Mit dem Beitritt zum Verein gehen die Eigentumsrechte an Bestandteilen des bisher entwickelten Zentralteils des AGU-Managementsystems von dem jeweiligen Mitglied auf den Verein über.

(3) Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel hat der Vorstand Rechnung zu legen.

(4) Die Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer vorgenommen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein externer Fachdienstleister mit der Kassenprüfung beauftragt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des Vermögens.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten soweit als rechtlich zulässig am nächsten kommt. Sollte diese Satzung eine Regelungslücke enthalten, so ist diese Regelungslücke durch diejenige Bestimmung zu schließen, welche die Gründer nach Sinn und Zweck dieser Satzung bei der Gründung vereinbart hätten, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären. Ergänzend gelten die rechtlichen Bestimmungen.

§ 13 Bestätigung der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 22.01.2009 in Duisburg von der Gründungsversammlung beschlossen. Hierfür zeichnen die Gründungsmitglieder.